

Sondergebührenaufteilung und Solidarfonds –

gibt's da einen Zusammenhang?

Ein Abweichen von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren zu Ungunsten des Solidaritätsfondss zieht den Verlust des Anspruches gegenüber dem Solidarfonds nach sich

Grundsätzlich sind die Richtlinie der Ärztekammer für Oö über die Aufteilung der Sondergebühren an der Abteilung und die Richtlinie über den Solidaritätsfonds zwei ganz unterschiedliche Rechtsquellen. Aber es gibt auch eine Verbindung zwischen diesen beiden Rechtsquellen, die leider hin und wieder übersehen wird und zu erheblichen Konsequenzen führen kann.

Warum das so ist, ist einfach erklärt. Der Solidarfonds sichert bekanntlich jedem Arzt einen gewissen Mindestanspruch an Sondergebühren in jedem Kalenderjahr zu. Erhält ein Arzt daher weniger als den für seine Arztgruppe jeweils geltenden Grenzbetrag, dann kann er die Differenz zum Grenzbetrag beim Solidarfonds der Ärztekammer beantragen. Dies war bei ca 1.200 Ärzten in OÖ im Auszahlungsjahr 2020 der Fall. Dabei wurden insgesamt mehr als 7 Mio Euro zur Auszahlung gebracht.

Die Gelder für den Solidarfonds kommen dabei ausschließlich aus Mitteln der Ärzteschaft selbst, zu einem Großteil aus der Erhöhung des Hausrücklasses von 25% auf 31%. Die Kammer ist daher Treuhänder dieser Mittel, verwaltet diese für die oö. Spitalsärzteschaft und gibt die Kurie de angestellten Ärzte dafür die „Spielregeln“ in Form einer Richtlinie vor. Es ist daher sicherzustellen, dass diese Spielregeln auch von allen Ärzten eingehalten werden. Nicht zuletzt deshalb wird auch durch einen externen Revisor die Gesamtgebarung und damit auch die korrekte Antragstellung durch die Ärzte zumindest stichprobenartig im Nachhinein überprüft.

Ganz anderes regelt die Richtlinie für die Sondergebührenaufteilung der Ärztekammer für OÖ. Grundsätzlich obliegt die Verteilung der Sondergebühren an jeder Abteilung der einvernehmlichen Aufteilung durch die Ärzte an der Abteilung selbst. Sollte ein derartiges Einvernehmen aber nicht erzielbar sein, dann kann auf Antrag die Schiedsstelle zur Aufteilung der Sondergebühren diese festlegen. Zur Festlegung bedient sich die

Schiedsstelle dabei der von der Kurie unter Einbindung von Vertretern aller Arztgruppen beschlossenen Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren. Die Richtlinie stellt daher einen standespolitisch ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedensten Arztgruppen und deren Wünschen bei der Sondergebührenaufteilung an der Abteilung dar. Viele Abteilungen in OÖ teilen von vornherein Ihre Gebühren nach dieser Richtlinie. Die Ärztekammer bietet dabei als Service an, dass jedermann für seine Abteilung eine Berechnung der Aufteilung nach der Gebührenrichtlinie erhalten kann.

Grundsätzlich kann aber jede Abteilung die Gebühren verteilen wie sie möchten und dabei – Einvernehmen aller Ärzte an der Abteilung vorausgesetzt – auch von der Richtlinie abweichen.

Es besteht nun jedoch die Gefahr, dass Abteilungen ihre Aufteilung so gestalten, dass diese zu möglichst hohen Auszahlungen durch den Solidaritätsfondss führt oder anders ausgedrückt, dass der Fond für selbst herbeigeführte Mindereinnahmen bei den Sondergebühren zur Kasse gebeten werden soll.

Dazu ein einfaches Beispiel: alle vier Fachärzte einer beliebigen Abteilung erhalten aufgrund der Aufteilung nach der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren je 20.000 Euro Gebühren jährlich. Dh kein Facharzt dieser Abteilung hätte Anspruch auf Gelder aus dem Solidarfonds. Die Ärzte vereinbaren nun „einvernehmlich“, dass zwei Ärzte der Abteilung 25.000 Euro erhalten sollen, die beiden anderen daher „nur“ mehr je 15.000. Die beiden Ärzte mit den niedrigen Gebühren sollen nun den Rest aus dem Solidarfonds beantragen, also je 5.000 Euro aus dem Fond, dann hätten auch diese wieder Euro 20.000 wie vorher erhalten. Damit hätte die Abteilung allein aufgrund der abweichenden Aufteilung von der Richtlinie insgesamt Euro 10.000 aus dem Solidarfonds herausbekommen und gleichzeitig die eigenen Gebühren in voller Höhe erhalten. Die Solidargemeinschaft der Ärzte (=Solidarfonds) wäre daher um diesen Betrag verkürzt worden. Jede Abteilung könnte auf diesem Weg durch geschickte Verteilung der Sondergebühren – natürlich nur unter Abweichung von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren – hier Ansprüche gegenüber dem Solidarfonds generieren, die bei Aufteilung nach der Richtlinie nicht gegeben wären.

Die Kurie hat daher beschlossen, derartigen Manipulationen zu Ungunsten der oö. Spitalsärzteschaft (= Solidarfonds) einen Riegel dahingehend vorzuschieben, dass Abweichungen von der Aufteilungsrichtlinie der Ärztekammer zu einem Verwirken des Anspruches gegenüber dem Solidarfonds führen. Nur damit kann sichergestellt werden, dass

nicht einzelne Abteilungen durch geschickte Manipulation der Aufteilung zu ungerechtfertigten Ansprüchen gegenüber dem Solidarfonds kommen.

Wenn daher an einer Abteilung eine Abweichung vom Aufteilungsschlüssel der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren zu Ungunsten des Solidarfonds vorgenommen wird, verlieren alle Ärzte der Abteilung ihren Anspruch auf Gelder aus dem Solidarfonds. Nur damit kann sichergestellt werden, dass Manipulationen bei der Aufteilung zu Ungunsten des Fonds verhindert werden können. Daher fordern wir von jedem Arzt, der einen Antrag an den Solidarfonds stellt, eine Bestätigung ein, dass die Gebühren an der Abteilung gemäß der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren verteilt werden. Kann diese Bestätigung nicht beigebracht werden, erlischt der Anspruch gegenüber dem Solidarfonds. ***Bei seiner Prüfungstätigkeit überprüft daher der externe Revisor auch die Korrektheit dieser Bestätigungen und damit auch die jeweiligen Aufteilungsregeln an der Abteilung auf ihre Konformität mit der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren.***

Grundsätzlich gilt daher weiterhin die Aufteilungsautonomie an der Abteilung wie bisher. Dh jede Abteilung kann in jeder beliebigen Form die Gebührenverteilung gestalten und damit auch im Einvernehmen der Ärzte an der Abteilung von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren abweichen. Wenn jedoch Ärzte an der Abteilung auch einen Antrag auf Gelder aus dem Solidarfonds stellen möchten, darf bei der Gebührenverteilung an der Abteilung **nicht** von der Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren abgewichen werden. Ein Abweichen zu Ungunsten des Fonds führt damit zu einem Erlöschen des gesamten Anspruches gegenüber dem Fond für jeden einzelnen Arztes der betreffenden Abteilung.

Auf diese Weise hängen die Richtlinie zur Aufteilung der Sondergebühren und die Richtlinie für den Solidaritätsfonds zusammen. **Bitte beachten Sie daher bei der Aufteilung an Ihrer Abteilung diesen Zusammenhang, wenn für das betreffende Kalenderjahr Anträge an den Solidarfonds gestellt werden sollen.**

Mag Nick Herdega

19.5.2021